

Satzung der BAG Bewegungslinke

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

- (1) Bewegungslinke ist als Bundesarbeitsgemeinschaft der Partei DIE LINKE ein bundesweiter Zusammenschluss im Sinne von § 7 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Im Rahmen der in § 7 (4) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE festgehaltenen Satzungsautonomie gibt sich die Bewegungslinke die vorliegende Satzung.
- (3) Die BAG Bewegungslinke führt den Namen "Bewegungslinke".
- (4) Der Sitz ist Berlin.
- (5) Die BAG wirkt auf der Grundlage des Programms und der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.
- (6) Sie zeigt gemäß § 7 (2) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE ihr Wirken dem Parteivorstand an.
- (7) Die BAG beantragt die notwendigen Mittel für ihre Arbeit im Rahmen des Finanzplanes der Partei DIE LINKE.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BAG kann werden, wer entweder Mitglied oder Gastmitglied der Partei DIE LINKE oder parteilos ist.
- (2) Mitglieder der BAG verpflichten sich, die Grundsätze der BAG, niedergelegt in der Grundsatzerklärung und der vorliegenden Satzung, zu achten und auf ihrer Grundlage zu wirken.
- (3) Der Eintritt in die sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der BAG bedürfen der Textform. Sie hat gegenüber dem Koordinierungskreis zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt erworben. Die Mitgliedschaft wird vier Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt.
- (5) Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (6) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der BAG ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim Koordinierungskreis geltend zu machen und durch diesen nach Anhören des Mitglieds unverzüglich zu entscheiden.
- (7) Gegen die Entscheidung des Koordinierungskreises kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.
- (8) Eine Eintrittserklärung in die BAG begründet keine Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE.
- (9) Sollte ein Mitglied der BAG in seinem Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze der BAG oder Programm und Bundessatzung der Partei DIE LINKE verstoßen, so kann dieses Mitglied aus der BAG ausgeschlossen werden. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied der BAG beantragen. Über den Ausschluss entscheidet der Koordinierungskreis. Gegen einen Ausschluss ist der Widerspruch zunächst bei der Schiedskommission des Landesverbandes der Partei DIE LINKE, in dem das Mitglied der BAG organisiert ist (bzw. bei Parteilos: wohnt), danach bei der Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE zulässig. Die Bundesschiedskommission entscheidet abschließend. Bis zu einer abschließenden Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort.
- (10) Der Koordinierungskreis führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste, verwahrt

die Eintrittserklärungen und legt beides dem Parteivorstand der Partei DIE LINKE offen, zum Nachweis der in § 7 (2) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE festgelegten Kriterien. Durch die Anerkennung der vorliegenden Satzung akzeptieren die Mitglieder der BAG dieses Verfahren.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen dieser Satzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

- a. an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle die BAG betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- b. an den Treffen der BAG teilzunehmen,
- c. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Kandidaturvorschläge zu machen und sich selbst zu bewerben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a. die Grundsätze der BAG zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
- b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe der BAG zu respektieren,
- c. bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei DIE LINKE anzutreten.

§ 4 Gliederung

(1) Die BAG kann sich in regionale und bundesweite Arbeitskreise untergliedern.

(2) Mitglieder der BAG Bewegungslinke können sich zu Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) zusammenschließen. Die Gründung ist dem Koordinierungskreis der BAG Bewegungslinke anzuzeigen.

(3) Die LAG orientieren sich an der föderalen Länderstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Die LAG vereinigen die Mitglieder der BAG, die in dem jeweiligen Territorium der LAG ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

(4) Die LAG bedürfen der Anzeige gegenüber bzw. der Anerkennung durch die in der jeweiligen Landessatzung der Partei DIE LINKE benannten Parteiorgane.

(5) Die LAG arbeiten auf der Grundlage der vorliegenden Bundessatzung der BAG, der Satzung des Landesverbandes der Partei DIE LINKE, in der sie tätig sind, sowie der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

Sie können sich im Rahmen der Bundessatzung der BAG Bewegungslinke eine eigene Satzung geben. Die Auflösung der LAG bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen LAG. Von der Auflösung einer LAG bleibt die Mitgliedschaft in der BAG Bewegungslinke unberührt.

§ 5 Organe

(1) Organe der BAG sind die Mitgliederversammlung und der Koordinierungskreis.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der BAG. Sie berät und beschließt über inhaltliche und organisatorische Fragen. Sie findet als Gesamtmitgliederversammlung der BAG mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören besonders die Beratung und Beschlussfassung über

- a. die Satzung der BAG,
- b. den Jahresfinanzplan und grundsätzliche Konzepte zur Finanzierung der Arbeit der BAG, c. die politische Arbeit der BAG.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Koordinierungskreises entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre

a. den Koordinierungskreis und

b. die Delegierten der BAG für den Bundesparteitag der Partei DIE LINKE.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §2.

§ 8 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Koordinierungskreis unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einberufung muss schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder der BAG mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin verschickt werden und öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen von 20% der Mitgliedschaft verlangt wird.

(3) Wahlen, Abwahlen und satzungsändernde Beschlüsse können auf einer Mitgliederversammlung nur dann durchgeführt werden, wenn sie bereits bei Einberufung, also mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin, angekündigt wurden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für ihre Arbeit auf Vorschlag des Koordinierungskreises:

a. eine Tagungsleitung,

b. eine Mandatsprüfungskommission,

c. sofern Wahlen angesetzt sind, eine Wahlkommission und

d. sofern die Antragslage es erfordert, eine Antragskommission.

Die Wahlen zu diesen Gremien finden in offener Abstimmung statt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Koordinierungskreis.

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung können bis spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin beim Koordinierungskreis eingereicht werden. Sie sind allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zuzustellen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Initiativ- und Dringlichkeitsanträge.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit die Satzung der BAG sowie deren Änderungen,

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit:

a. die politische Strategie der BAG

b. Projekte, die Schwerpunkte der politischen Arbeit der BAG sein sollen,

c. ihre Geschäftsordnung.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Aufgaben des Koordinierungskreises

(1) Der Koordinierungskreis ist zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlung das höchste Gremium der BAG.

(2) Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und arbeitet auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(3) Er informiert die Mitglieder der BAG sowie die Mitglieder, Vorstände der Partei DIE LINKE sowie andere Zusammenschlüsse in und bei der Partei DIE LINKE regelmäßig über

seine Tätigkeit und seine Beschlüsse.

(4) Die Amtszeit im Koordinierungskreis ist begrenzt auf maximal 8 aufeinanderfolgende Jahre.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Koordinierungskreises

(1) Der Koordinierungskreis besteht aus mindestens 4 und maximal 14 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Koordinierungskreises wird vor Durchführung der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Regelungen zur Gleichstellung und zur Geschlechterdemokratie in den §§ 9 und 10 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE sind anzuwenden.

(2) Der Koordinierungskreis wird alle zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch jederzeit eine Neuwahl oder eine Nachwahl beschließen.

§ 11 Arbeitsweise des Koordinierungskreises

(1) Der Koordinierungskreis verständigt sich regelmäßig zur Arbeit der BAG mit geeigneten technischen Mitteln.

(2) Der Koordinierungskreis tritt mindestens halbjährlich zusammen.

§ 12 Beendigung von Ämtern und Delegiertenmandaten

(1) Eine Funktion, ein Amt oder ein Delegiertenmandat endet aufgrund einer Neuwahl oder einer Abwahl, durch Rücktritt, Austritt oder Ausschluss aus der BAG oder der Partei oder durch Tod.

(2) Rücktritte von Funktionen, Ämtern und Delegiertenmandaten sind durch Textform dem Koordinierungskreis zu erklären.

(3) Der Koordinierungskreis stellt in den Fällen die Notwendigkeit einer Neuwahl oder, im Fall von in Gruppenwahl vergebenen Ämtern, die Nachfolge auf der Grundlage des Wahlprotokolls fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

(4) Der Koordinierungskreis kann nur aufgrund eines mit Mehrheit seiner gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall bleibt der Koordinierungskreis bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt und hat unverzüglich eine außerordentliche Tagung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung am 14. Dezember 2019 in Kraft.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Satzung dient der Umsetzung der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und trifft ergänzende Regelungen. Sollten einzelne Regelungen der vorliegenden Satzung der Bundessatzung der Partei DIE LINKE widersprechen, so sind diese unwirksam. Die Wirksamkeit dieser Satzung als Ganzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Übrigen gelten für die Arbeit der BAG die Bundessatzung und nachrangige Ordnungen der Partei DIE LINKE.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 14. Dezember 2019. Modifiziert auf der Mitgliederversammlung der BAG Bewegungslinke am 7. Februar 2021.